Vie Pertrantensper on

Beilage für Betriebsräte und Sunktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verband

Polizei in Haushalt und Wohnung

Bon Paul Eggert, Polizei-Hauptwachtmeister (Berlin)

schen für ihn eine Freistätte und unverletzlich ist. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig. Nun, diese gesetzlichen Ansnahmen sind recht reichlich.

Es sollen hier aus dem schönen Vorschriftenbukett nur die herausgegriffen werden, gegen die am meisten verstoßen wird ham. über die im allgemeinen noch manche Unklarheit herrscht.

Ein weit verbreiteter Irrtum ift es 3. B., daß man Störenfriede im Sinne des bekannten Hausfriedensbruch-Paragraphen dreimal zum Berlassen der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums auffordern musse, um ein rechtliches Vorgehen zu ermöglichen. Eine einmalige, unzweideutige Aufforderung genügt. — Auch glaubt man meift, daß der fehr häufig bei einem Hausfriedensbruch zu Silfe gerufene Polizeibeamte sozusagen die Rolle des Rausschmeitzers zu übernehmen hätte. Ein Jertum! Er wirkt hierbei nur als Schutz für den jeweils berechtigten Wohnungsinhaber, oder aber er stellt die Friedens= flörer dabei fest.

Irrig ist auch die Ansicht, daß grundsätzlich jedem der Wohnungszutritt verweigert werden kann. Da hört z. B. ein Polizeisbeamter Hilferuse aus einer Wohnung. Das berechtigt ihn, ohne weiteres in die betreffende Wohnung einzudringen, felbst gegen den Willen ihres Inhabers. Bei Feuers= und Wassersnot oder sonstiger Lebensgefahr eines Wohnungsinsassen ist das ebenfalls selbstverständlich. Auch bei Kontrollen aus gesetzlichen Gründen darf zuständigen Beamten der Zutritt nicht verweigert werden.

Bei Verfolgung strafbarer Handlungen braucht mitunter der Wohnungsinhaber nicht einmal felbst der Missetäter zu sein. Die Polizei kann trotdem in seine Wohnung eindringen. Ausnahme= fälle allerdings! — Flüchtet beispielsweise ein ertappter Gesethes= frevler in eine fremde Wohnung, so kann der verfolgende Polizei= beamte sie zwecks vorläufiger Festnahme des Täters betreten. Im Rahmen der StBO. kann fie fogar durchfucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß eine gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den betreffenden Räumen befindet. Es muffen also, sehr wohl auch subjektiv, ganz Unbeteiligte in gewissen Fällen Unannehmlichkeiten hinnehmen. Doch es darf — wie gesagt — nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geschehen.

Beschwerden über Ruhestörungen im Hause mit all ihren teuslischen Schikanen beschäftigen Gericht und Polizei recht häufig. Man beachte bei derartigen Trommelsellattacken grundfählich: Die Ruhestörung muß ungebührlicherweise erregt werben und einen unbestimmten Bersonenkreis ftoren oder gefährden. Lehteres wird auf der Straße meift der Fall sein, im Hause feltener. Treffen aber vorgenannte Boraussehungen zu, so kann auch im Hause als Tatort Strafanzeige wegen ruhestörenden Larms erstattet werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Ruhe-

störung bei Tage oder bei Nacht erregt wird.

Aber auch die einzelne Person bam. Familie muß von der Behörde in vielen Fällen vor Ruhestörungen geschüft werden. Hier ist es von Wichtigkeit, daß die Störungen 3. B. durch Klavierspiel, Hundegebell, Krach oder ähnliches fortgesetzt oder während der Nachtruhe — sie beginnt um 10 Uhr abends folgen und zwar derart, daß sie die Gesundheit der Belästigten gesährden oder über das übliche und erträgliche Maß hinausgehen. Auch die Ungebührlichkeit des Erregens kann dann in Fortsall kommen.

Hierzu ein häufig wiederkehrender Fall: Eine Frau näht gewerbsmäßig an einer Nähmaschine mit elektrischem Rotor bis in die spate Racht hinein. Die unter ihr wohnende Familie wird burch das Geräusch in ihrer Nachtruhe gestört. Sie beschwert sich

Die Reichsverfassung bestimmt, daß die Wohnung jedes Deut- | Käherin auf dem Berfügungswege — also ohne Strafanzeige aufgeben, durch Berwendung bestimmter schalldämpfender Mittel die Geräuschbekästigung in der Nacht abzustellen und die Durchführung ihrer Anweisungen kontrollieren. Fortgesetzte Störung der Nachtruhe in folchen oder ähnlichen Fällen gilt ohne weiteres als Gesundheitsschädigung.

> Es empfiehlt sich, wegen Kuhestörungen im Haufe zunächst einmal den Hauswirt in Unspruch zu nehmen. Der Rietkontrakt enthält ja gewöhnlich entsprechende vertragliche Bestimmungen. Der Wirt kann in kraffen Fällen sogar die Exmittierung des Störenfrieds durchsetzen. Bei Familienfeiern achte man darauf. daß der Lärm nicht nach der Straße dringt, besonders zur Nachtzeit. Ueberempfindlichkeit und starke Nervosität bilden bei Ruhestörungen keinen gesetzlichen Wertungsfaktor. Sogar Froschgequake in einem künftlich angelegten Teich wurde in einer interessanten Reichsgerichtsentscheidung als ungebührlicherweise erregter Lärm aufgefaßt.

> Biele schimpfen über die polizeilichen Meldevorschriften. Ja, die Polizei ist nun einmal neugierig. Aber letzten Endes kommt diefe "Neugier" vielen anderen Behörden und jedem felbst zu statten. Legen Sie bitte den größten Bert auf einen lückenlosen, polizeilichen Meldenachweis. Ein nachträglicher Aufenthaltsnach weis ist zwar möglich, doch mit vielen Scherereien, Zeitverlust und Kosten verbunden.

> Wissen muß man ferner, daß bet gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten stets unverzüglich eine reichsgesetzlich geregelte Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörde gegenüber besteht. Auch jeder Aufenthaltswechsel der daran erkrankten Bersonen ist sofort anzeigepflichtig. Wenig bekannt dürste sein, daß unter diese Krankheiten — bei Diphterie, Scharlach, Ruhr, Typhus usm. ist es eher bekannt — auch Fleisch-, Fisch-, Wurstvergiftungen, Bifverletzungen durch tollmütige und tollwutverdächtige Tiere, Milzbrand und Kindbettfieber rechnen; Masern zählen nicht dazu. Nicht nur für den hinzugezogenen Arzt besteht diese Anzeigepslicht, sondern auch für den Haushaltsvorstand, überhaupt denjenigen, in dessen Wohnung Erkrankung oder Lodesfall eingetreten ist, desgleichen für etwaige Pfleger. Sobald natürlich dieser Pflicht von einer Seite Genüge geleistet wurde, erübrigt sich die Meldung an die Polizei seitens der anderen da= zu Verpflichteten. Zweck der Anzeige ist es, eine kreisärztliche Untersuchung herbeizuführen. Es werden dann von Fall zu Fall polizeiliche Schutzmaßregeln angeordnet, die in Absonderung der Aranken, Desinfektionsmaßnahmen, Fernhaltung der Kinder vom Schulbesuch, ja, manchmal fogar in der Räumung der Wohnung bestehen. Wenn auch die Gesundheitspolizei die Bearbeitung angeführter Fälle übernimmt, so genügt doch eine Meldung an das zuständige Polizeirevier, das sie weiterleitet.

> Die Gefährlichkeit der Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe braucht wohl keines besonderen Hinweises. Es kommt aber bestimmt öfter vor, daß jemand größere Mengen von solehem brenzlichen Zeug in der Wohnung hält. z. B. Benzin, Petroleum oder andere feuergefährliche Nineralöle. Man beachte: In Wohn- und Schlafräumen dürfen hiervon nicht mehr als 3 Liter aufbewahrt werden. Auch für die Aufbewahrungsgefäße für Mengen schon über 2 Liter gelten befondere Sicherungsbestimmungen.

> Sehr streng find die Bestimmungen über Herstellung und Besitz von Sprengstoffen und den Verkehr damit. Sehon für bloßen Besitz ist eine polizeiliche Erlaubnis notwendig.

Benn man eine Baffe in der Bohnung hat, so ist mit wenigen Ausnahmen — z. B. Personen unter 20 Jahren, Geisteskranke und Leute mit bestimmten Vorstrasen — dies gestattet. Ueber die bei der Polizei. Trozdem an sich keine ungebührlich erregte näheren Bestimmungen — Waffen-, Wassen- und Munitions-Ruhestörung vorliegt, wird die Polizei in solchen Fällen der erwerbsschein — erteilt jedes Polizeirevier Auskunft. Auferhalb der Wonnung, der Geschäftsraume oder des befriedeten Besitztums dürfen nur Waffen mit sich führen, die im Besitze eines Waffenscheines sind. Ausnahmen bilden nur uralte und ganz kleine, ungefährliche Kaliber. Neu dürfte vielen Waffenbesitzern sein, daß selbst das Ueberlassen von Waffen im Sinne des Gesekes nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbsscheines gestattet ist. Schon der Treppenflur und Hof eines Mietshauses gilt als außerhalb der Wohnung gelegen. Das Führen der Schußwaffen ohne Waffenschein, das, wie gesagt, nur in der Wohnung erlaubt ist, ist also hier schon strafbar. Nicht eindringlich genug kann forgfältigste Aufbewahrung von Schufwaffen anempfohlen werden. Stets unter Verschluß! sei Grundsatz.

Die behördliche Wohnungsaufsicht gehört zu den Pflichten des Magistrats bzw. des Gemeindevorstandes. Wenn aber Gefahren aus der Benutung einer Wohnung entstehen, so muß die Polizei abhelfend eingreifen. Sie können also Beschwerden dieser Urt, 3. B. über Schwamm= und Pilzbildung, nicht hinreichende direkte Tagesbeleuchtung, ungenügende Lüftungsmöglichkeit usw. — meist Folgen von baulichen Beränderungen ohne baupolizeiliche Genehmigung — dem Polizeirevier schriftlich oder zu Protokoll zur Kenntnis bringen. Das Ergebnis der angestellten Ermitt= lungen wird dann den zuständigen Stellen durch die Polizei mit=

geteilt, die die notwendigen Maßnahmen veranlassen.

Unliebsame Streitigkeiten zwischen den Wohnungsnachbarn find leider an der Tagesordnung. Nun, die Polizei hat bei solchen Sachen überhaupt nicht einzuschreiten, es set denn, daß es sich um die Feststellung einer unbekannten Berson handelt. Hier ist zunächst einmal der Schiedsmann die zuständige Instanz. Sogar in den Fällen des Hausfriedensbruchs, der leichten oder fahrläffigen Körperverletzung, der Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse muß der Rlageerhebung ein

Sühneversuch vorangehen.

Als gutes Familienoberhaupt muß man für vorkommende Fälle auch das Notwendigste über die Aufnahme von Pflege-kindern wissen, d. h. von solchen Kindern unter 14 Jahren, die entgeltlich oder unentgeltlich für längere Zeit in Pflege gegeben werden, sei es auch nur für einen Teil des Tages, sofern dies regelmäßig der Fall ist. Borübergehende, unentgeltliche Auf-nahme kommt hier nicht in Betracht, auch nicht die Aufnahme ehelicher Kinder durch Verwandte oder Verschwägerte, soweit es nicht gewerbsmäßig geschieht. Immer unterstehen Pflegekinder der Aufsicht des Jugendamtes. Dieses muß zur Aufnahme eines folchen vorher seine Erlaubnis geben.

lleber das Zurückbehaltungsrecht der Vermieter ist zu sagen, daß der Bermieter die Polizei hierbei nur zum perfönlichen Schut bzw. zur Feststellung in Anspruch nehmen kann, wenn er durch den Mieter dabei durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt gehindert wird. Nicht zurückbehalten darf man Sachen, die für den Mieter zum notwendigen Gebrauch und Erwerb des Lebensunterhalts unentbehrlich sind. Dies trifft auch für Invaliden= und Angestelltenkarten zu, deren Einbehaltung oder zu späte Aushändigung recht unangenehme Weiterungen zur Folge haben können.

Um die Feuerstätten im Hause kümmert sich das Gesetz wegen der damit verbundenen Brandgefahren auch recht eingehend. Diese, also Desen und Herde, mussen stets in brandsicherem 3ustand erhalten werden. In erster Linie ist der Hauswirt dafür verantwortlich. Natürlich müssen die Mieter ihm etwaige Schäden

rechtzeitig melden.

Und nun noch einiges zum Kapitel "Berdächtiges in Wohnungen". Oft laufen hierzu die merkwürdigsten Unzeigen und Beschwerden bei der Polizei ein, vielfach anonym und unbegründet. Ein Berdacht muß selbstverständlich auch begründet sein. Diese Begründung ist oft schwer, besonders bei Sehlerei und ähnlichem, denn in eine fremde Wohnung darf man ja, wie bereits ausgeführt, nur unter bestimmten gesetzlichen Boraussetzungen einbringen. Tatfächliche Beobachtungen über Gesetzwidrigkeiten, auch solche, die den Verdacht strafbarer Sandlungen in Wohnungen begründen, kann und soll man der Polizei stets mitteilen.

Es brauchen nicht immer strafbare Handlungen Voraussekung zu sein. Kommt es doch vor, daß z. B. alte, alleinstehende Leute wochenlang tot in ihrer Wohnung liegen bleiben, die endlich der Verwesungsgeruch den Nachbarn zu stark auffällt und polizeiliche Deffnung der Wohnung veranlaßt wird. Besondere Borsicht, so-fortige Mitteilung an die Bolizei bei verdächtigem Gasgeruch aus Wohnungen oder Kellern ist im allgemeinen Sicherheits: interesse unbedingte Pflicht jedes einzelnen. Leider wird sie, wie ich es felbst schon öfter erlebt habe, aus Gleichgültigkeit, Bequem= lichkeit oder Unbeholfenheit manchmal erst erfüllt, wenn es zu

Sie sehen: Paragraphen überall, selbst im trauten Beim! Man mag fie oftmals als lästig empfinden — sie haben aber auch thre guten Seiten —, und beachten muß man fie wohl oder übel. | Schwiebus, Wusterhausen.

Pflichtarbett

Nach § 91 ABUBG. kann für Arbeitslose unter 21 Jahren bit Unterstützung von ihrer Arbeitsleistung abhängig gemacht web den. Bisher hatte der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamin über die Durchführung dieser Pflichtarbeit nähere Bestimmung zu treffen, die Arbeiten auszumählen und die Höchstdauer der Arbeit festzusetzen. Beschlüffe zur Durchführung dieser Bestim mungen waren nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel be Mitglieder des Berwaltungsausschusses zustimmten. Obwodirgendwelche Mißbräuche oder Unzuträglichkeiten über die Bestimmung nicht bekanntgeworden sind, hat trozdem die Regierung diktiert, daß in Zukunst die Mitwirkung der Bestwaltungsausschüsse ausscheidet.

Meldet Adressenänderungen

Immer wieder muß die Feststellung gemacht werden, da Abressenänderungen, mögen sie nun durch Neuwahl oder Word nungswechsel verursacht sein, überhaupt nicht oder verspätet zu Kenntnis des Verbandsvorstandes gelangen. Die Folge davon 🗱 daß Briefe, Zeitungen und Materialsendungen erst große Un wege machen müffen, ehe sie die richtige Stelle erreichen. Um badurch entstehenden Berzögerungen und sonstigen Unliebsam keiten zu vermeiden, ergeht an alle Zahlstellenverwaltungen bie dringende Bitte, Adressenänderungen von Berbandsfunktionärer die für den Empfang von Briefen, Zeitungen und Materials sendungen in Betracht kommen, dem Verbandsvorstand ohn Berzug mitzuteilen.

Wichtige Verbandsadressen

Die in der Mainummer der "Bertrauensperson" bekannte gegebenen Adressen der Zahlstellenburos muffen wie folgt ge andert werden:

Sannover: Jean Kaldauke, Nicolaistraße 7, Mittele gebäude II, Zimmer 12. Fernsprecher (Zentrale Gewerkschaftse haus) 52 281

Hamburg: Bruno Carstedt, Besenbinderhof 67, park Fernsprecher B 4 Steintor 3527.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungssendung eine Statistikk karte für den Monat August bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen muffen bem Ber bandsporftand in Bremen fpateftens bis jum 7. September gun geschicht werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitsloses kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Baht stelle sind. Als Zähltag ist der 30. August zu nehmen. Zahlstellen die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkar erhalten haben sollten, muffen die erforderlichen Ungaben au einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig ein gehen, wird "Die Vertrauensperson" in ihrer nächsten Numme bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte obes ihren Fragebogen für Juli entweder überhaupt nicht obe zu spät eingesandt:

Gau Samburg: Achim, Seide, Rellinghusen, Neumunfter, Celle, Game bersheim, Goslar, Bergberg, Münchehof, Ofterode, Begefad.

Gan Nordhaufen: Duderstadt, Kaffel, Altmorichen, Rogbach, Sonty Unterrieden, Arnftadt, Dingelftadt, Gifenach, Gisleben, Ermichmet Großbreitenbach, Lehesten, Raltensundheim, Salzungen, Bella, Robus

Gan Serford: Sagen, Sameln, Rinteln.

Gau Frantfurt a. M .: Rees, Briedel, Oberhaufen, Wiesbaden, Dillem burg, Darmstadt, Fränk.-Krumbach, Worms, Roxheim, Langenprozelte

Gau Seidelberg: Lampertheim, Brud, Maffenbachhaufen, Reula heim, Schönaich, Schorndorf, Schwäb.-Sall, Sternenfels, Untergrupper bach, Unterheinrieth, Walldorf, Bordt, Rulzheim, Gailingen

Gau Dresben: Kroffen, Naschhausen, Tangermünde, Zeitz, Eisterberg Grimma, Lungenau, Mügeln, Oberottendorf.

Gau Breslau: Züllichau.

Gau Berlin: Driesen, Forst, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewall,

Das Ferienrecht der Tabakarbeiter

Bir seken die in der vorigen Nummer der "Bertrauensperson" begonnene Beröffentlichung über das Ferienrecht der Kabakarbeiter fort und lassen nunmehr die für die

3igarettenbranche

geltenden Bestimmungen folgen, wobei einzelne Absätze mit Ersläuterungen versehen sind, für die wir eine kleinere Schrift geswählt haben. Die Ferienbestimmungen lauten:

1. Ferien werden alljährlich allen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern gewährt in der Zeit vom 1. April bis 80. September unter Fortzahlung des vollen Lohnes nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen:

Für Ferientage ist stets ber volle Lohn, nach einer 48stündigen Arbeitswoche berechnet, zu zahlen, und zwar auch bann, wenn vor oder mährend ber Ferienzeit die Zahl der Arbeitsstunden verringert war oder ist.

2. Wer am 1. Oktober des vergangenen Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis desselben Betriebes stand, erhält 4 Werktage Ferien, falls das Arbeitsverhältnis dis zum 1. April des betreffenden Ferienjahres nicht länger als 4 Wochen unterbrochen worden ist.

Das Wort "Werktage" ist im bewußten Gegensatzum Wort "Arbeitsetage" gewählt worden, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß bei verkürzter Arbeitszeit usw. eine Vermehrung der Ferientage durch Umsrechnung der Arbeitsstunden unzulässig ist.

Diese Ferien erhöhen sich in jedem weiteren Jahre der Beschäftigung bei eins und derfelben Firma um je 2 Tage bis zur Höchstauer von 15 Werktagen.

3. Den Arbeitnehmern, die mindestens 4 Jahre in der Zigarettenindustrie beschäftigt waren, wird beim Stellenwechsel bei der Bemessung der Ferien die halbe Branchenzugehörigkeit angerechnet, wenn seit der letzten Beschäftigung in der Zigaretenindustrie nicht mehr als 1 Jahr verslossen ist.

Perioden der Kurzarbeit kommen als volle Branchenzugehörigkeit zur Anrechnung.

Die Anrechnung der halben Branchenzugehörigkeit bei Bemessung der Ferien seht voraus, daß der unter Ziffer 2 festgelegte Ferienanspruch besteht.

Tritt ein Arbeitnehmer in einem Betrieb, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm seine frühere Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien angerechnet, wenn der Austritt seinerzeit insolge Arbeitsmangel oder auf Beranslassung der Firma ersolgte, ohne daß ein Berschulden des Arbeitnehmers vorlag. Der Austritt darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Die Anrechnung der früheren Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien sest voraus, daß ein Ferienanspruch nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 und 4 besteht. Außerdem kommt bei Bemessung der Ferien die halbe Branchenzugehörigkeit für die Zeit in Betracht, während der in anderen Zigarettenbetrieben gearbeitet worden ist.

4. Wer nach dem 1. Oktober des vergangenen Kalenderjahres und vor dem 1. Juli des laufenden Jahres eingestellt ist, erhält im 1. Jahre für je 8 volle Beschäftigungsmonate einen Tag Ferien, doch wird in diesem Falle die halbe Branchenzugehörigskeit nicht angerechnet.

"Eingestellt ist" bedeutet hier Aufnahme der Beschäftigung und nicht Abschluß des Arbeitsverhältnisses.

Nach der Auffassung des Reichsschlichtungsausschusse sseins dung der Entscheidung Nr. 47 vom 24. Juni 1929) muß die dreimonatige Beschäftigungsdauer eine dis zum Ferienantritt ununterbrochene sein.

Diesen Arbeitnehmern sollen die Ferien möglichst im September gewährt werden.

Durch das Wort "möglichst" wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich hier um eine Empfehlung und nicht um eine zwingende Verpflichtung handelt. Erfolgt die Vorverlegung sedoch zu dem Zwecke, um den Anspruch des Arbeiters auf Ferien zu beeinträchtigen, so kann nach einer am 15. Oktober 1925 ergangenen Entscheidung des Reichsschlichtungsausschusse eine Nachsorderung der die September entgangenen Ferientage geltend gemacht werden.

Einem Arbeitnehmer, der für bestimmte Tage der Ferienperiode seinen Ferienanspruch angemeldet hat und vor dieser Beriode oder in sie hineinsallend erkrankt und keine Ferien bekommen hat, steht ein Anspruch auf Ferien zu einer anderen Zeit — auch nach dem 1. Oktober — zu. Wer dagegen während der ganzen Ferienperiode erkrankt war, hat nach Absauf der Ferienperiode keinen Anspruch mehr auf Ferien.

Wer innerhalb der Ferienperiode den Betrieb wechselt und bereits seine vollen tarissichen Ferien erhalten hatte, kann in dem neuen Betrieb einen Ferienanspruch in dieser Ferienperiode nicht mehr geltend machen.

5. Diejenigen, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September entlassen werden, ohne die ihnen zustehenden Ferien erhalten zu haben, bekommen für die ihnen entgangenen Ferien vollent Lohn in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bedien

gungen

6. Die Berechnung der Lohnvergütung für die Ferienzeit bet Akkord- und Stücklohnbeschäftigten erfolgt nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 4 Wochen, in denen sie voll beschäftigt waren, wobei inzwischen eingetretene tarisliche Lohnandes
rungen zu berücksichtigen sind.

7. Krankheit oder Arbeitsverhinderung auf Grund behörde licher Berordnung unterbrechen die Beschäftigungsdauer nicht.

Die Dauer von Krankheiten oder Arbeitsverhinderungen, die in die Beit des vertraglichen Arbeitsverhältnisses fallen, ist auf die Beschäftigungsbauer bis zum Tage der Entlassung anzurechnen.

8. Arbeitnehmer, die gekündigt haben oder auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Ziffer 8) ents lassen worden sind, haben keinen Anspruch auf Ferien, auch wenn sonst die Boraussehungen für die Bewilligung der Ferien vorliegen.

Berlorene Mitgliedsbücher und =karten

Bamberg: Die Mitgiedskarte Frau Kreszenz Reinfelder, geb. 18. 8. 78 in Bamberg, eingetr. 29. 11. 29. (262/83. 30.)

Berlin: Das Mitgliedsbuch SA 42379 Marg. Winkler, geb. 27. 12. 79 in Berlin, eingetr. 5. 10. 18. (267/85. 30.)
Das Mitgliedsbuch? Elisabeth Better, geb. 24. 6. 01 in Zeingetr. 17. 12. 27. (278/90. 30.)

Bremen: Das Mitgliedsbuch S IV 42 336 Anna Peters, geb. 10. 7. 98 in Bremen, eingetr. 5. 9. 25. (287/91. 30.)
Das Mitgliedsbuch S IV 42 371 Louise Werner, geb. 14. 8. 06 in Bremen, eingetr. 12. 5. 26 (291/93. 30).

Dresden: Das Mitgliedsbuch SA 38 908 Susanna Kegel, gel. 2. 2. 97 in Dresden, eingetr. 9. 5. 28. (252/76. 30.)
Das Mitgliedsbuch SA 13 493 Erna Fischer, geb. 1. 6. 07 in Görlitz, eingetr. 18. 2. 28. (252/76. 30.)

Enger: Das Mitgliedsbuch SA 29 033 Karl Kiel, geb. 23. 7. 97 in Besenkamp, eingetr. 1. 10. 19. (266/84. 30.)
Das Mitgliedsbuch SA 290 034 Wilhelm Kiel, geb. 20. 4. 01 in Besenkamp, eingetr. 1. 1. 19. (266/84. 30.)

Hamburg: Die Mitgliedskarte Emmi Kemme at, geb. 7. 12. 64 in Hamburg, eingetr. 3. 11. 29. (257/79. 30.)

Das Mitgliedsbuch SA 6244 Gertrud Schrieber, geb. 16. 2. 09 in Altona, eingetr. 12. 3. 21. (272/86. 30.)

Das Mitgliedsbuch S IV 44 357 Christine Hud, geb. 28. 6. 97 in Oversdorf, eingetr. 7. 5. 26. (277/89. 30.)

5 ann. = M ünden: Das Mitgliedsbuch? Carl Siebert, geb. 21. 7. 83 in Hann. Münden, eingetr. 1. 11. 20. (260/81. 30.)

Seidelberg: Das Mitgliedsbuch S IV 9990 Jacob A im mlex, geb. 22. 4. 84 in Kirchheim, eingetr. 15. 1. 12. (256/78. 30.)
Das Mitgliedsbuch SA 8155 Marie Heid, geb. 28. 8. 06 im Plankstadt, eingetr. 29. 8. 26. (256/78. 30.)
Das Mitgliedsbuch SA 10 656 Frieds Schmidt, geb. 30. 7. 03 in Rohrbach, eingetr. 13. 1. 27. (256/78. 30.)

Hohen haufen: Das Mitgliedsbuch S III 52 467 Rudolf Schlehameier, geb. 20. 8. 00 in Hohenhausen, eingetr. 25. 6. 20. (261/82. 30.)

Liegnit: Die Mitgliedsfarte Emma Uhmann, geb. 28. 12. 75 in Breslau, eingetr. 21. 10. 29. (253/77. 30.)

Maing: Die Mitgliedsfarte Dina Ruthof, geb. 27. 11. 10 in Maing, eingetr. 31. 5. 30. (275/87. 30.)

München: Das Mitgliedsbuch S III 35 325 Johanna Bigt geb. 14. 3. 99 in München, eingetr. 22. 11. 18. (289/92. 30.) Die Mitgliedsfarte Mathilde Geiß, geb. 17. 3. 14 in München, eingetr. 21. 5. 80. (289/92. 30.)

Steinb.= hallenberg: Das Mitgliedsbuch A 10456 Em 11 Widder, geb. 1. 10. 12 in Wasungen, eingetr. 12. 4. 27. (276/88. 30.)

Sin ön lante: Das Mitgliedsbuch S IV 45 474, Emma Sted, gel, 5. 10. 89 in Olschewig, eingetr. 16. 1. 05 (233/68. 30).

Treffurt: Das Mitgliedsbuch S III 91844 Anna Döll, gel. 12.5.97 in Creuzburg, eingetr. 1. 7. 21. (258/80.30.)

Sollten die vorstehend ausgeführten Bücher und Karten irgendwagesunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbands vorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.

Wichtige Zahlen

	Urbeitsmarkt in der Tabakindustrie Bon je 100 Berbandsmitgliedern waren: Urbeits= Rurz= Boll= Ueber- lose arbeiter arbeiter arbeiter				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark Ins- Bande- Materiaesamt volenst. alsteuer			Tabakaußenhandel Einfuhr Ausfuhr Doppel- Wert in Jentner 1000 M					
Dezember 1929 Sanuar 1930 Februar März Upril Mai Suni Suli	16,48 17,78 19,01 21,25 20,25 19,46 18,40 19,01	13,64 22,01 25,60 21,46 22,14 20,77 20,36 26,72	59,54 55,47 52,61 54,78 54,80 56,53 58,46 51,42	10,34 4,74 2,78 2,51 2,81 3,24 2,78 2,85	79 910 75 790 84 192 78 780 74 226 79 726 79 946	65 229 59 255 68 160 63 913 55 907 64 661 63 260	14 680 16 487 16 031 14 866 18 304 15 064 16 686	84 365 85 051 78 162 76 462 84 214 83 292 85 892	19 852 20 378 17 957 18 406 22 287 23 492 23 285	263 370 145 328 127 234 298	33 61 21 42 15 30 38	134,3 132,3 129,3 126,4 126,7 125,7 124,5	152,6 151,6 150,3 148,7 147,4 146,7 147,6 149,3

Sind verheiratete Tabakarbeiterinnen berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig?

Wer die Berhältniffe in der Tabakinduftrie auch nur ein klein | lehnt worden, daß Klägerin nicht als berufsmäßige Arbeitnehmerin am wenig kennt und mit einem gesunden Menschenverstand ausgerüstet ist, wird die in der Ueberschrift enthaltene Frage ohne weiteres bejahen. Anders der Spruchausschuß beim Arbeitsgericht Brenzlau und die Spruchkammer für Arbeitslosenversichezung beim Oberversicherungsamt Berlin. Beide haben entschies den, daß verheiratete Tabakarbeiterinnen nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen und damit zum Ausdruck gebracht, daß für diese Arbeiterinnen kein Unter-flützungsanspruch an die Arbeitslosenversicherung besteht. Das ist beileibe kein schlechter Scherz, sondern in seiner Sitzung vom 11. März dieses Jahres hat der Spruchausschuß des Arbeits= amtes Prenzlau den Ginspruch einer Kollegin gegen die Richt= gewährung von Arbeitslosenunterstützung mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Antragstellerin hat im Jahre 1928 50 Wochen, im Jahre 1929 42 versicherungspflichtige Wochen Beschäftigung ausgeübt. Sie ist verehelicht. Die Aften geben feinen Anhalt für die Annahme, daß der Chemann der Antragstellerin seiner Unterhaltungspflicht ihr gegenüber nicht nach= kommt. Der Borsitzende des Arbeitsamtes hat den Unterstützungsantrag im hinblid auf § 89 a ABABG. abgelehnt, weil er die Antragstellerin nicht als berufsmäßige Arbeiterin ansieht.

Der gegen diese Entscheidung form- und fristgerecht eingelegte Ginfpruch ist zulässig, aber unbegründet.

Durch das Gesetz vom 12. 10. 29 ist der Kreis der nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Unterftützungsberechtigten wesentlich eingeschränkt worden. Der Gesetzeber hat im § 89 a gum Ausdrud gebracht, daß ausschließlich die berufsmäßig im Wirt= chaftsprozeß Stehenden vor den Unbilden der Konjunktur geschützt wer= ben sollen. Dazu gehören aber nach der Auffassung des Spruchausschusses nicht die Chefrauen, deren eigentlicher Beruf der der hausfrau ist und bie sich gelegentlich, z. T. auch alljährlich in den Wirtschaftsprozeß ein= schalten, um neben dem Einkommen des Ernährers der Familie ein zusähliches Einkommen zu verschaffen. Sie stehen auch nicht wie die Männer und die ehelich nicht gebundenen Frauen dem Arbeitsmarkt ohne Einschränkung, die sie an der Ausübung ihres Hauptberufes, des Hausfrauenberufs, nicht hindern.

Daher kann die berufsmäßige Arbeitnehmereigenschaft, wie sie der Gesetzeber mit dem Gesetz vom 12. 10. 29 als Voraussetzung der Arbeitslosigkeit bzw. der Unterstützungsberechtigung fordert, bei der Antragitellerin, die verheiratet ift und beren Chemann, wie ber Afteninhalt ergibt, in berufsmäßig normalen Verdienst steht und unbeschritten feine ehelide Unterhaltungspflicht gegen die Antragstellerin erfüllt, im Ginne des § 87 a. a. D. gesprochen werden kann, muß babingestellt nicht anerkannt werden.

Es war daher wie geschehen zu entscheiden.

Mit wörtlich derfelben Begründung hat der gleiche Spruchausschuß am 5. Juli dieses Jahres den Einspruch einer anderen Kollegin zurückgewiesen, die 51 Wochen im Jahre 1928 und 48 Wochen im Jahre 1929 versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hatte. Und die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt Berlin? Sie hat sich die vorsintslut-liche Anschauung des Prenzlauer Spruchausschusses zu eigen gemacht, indem sie in ihrer Sitzung vom 3. Mai dieses Jahres die Berufung einer dritten Kollegin mit nachstehender Begründung auriichmies:

Klägerin hat im Jahre 1927 87 Wochen versicherungspflichtige Behäftigung ausgeübt. Gleichwohl ist ihr Antrag auf Arbeitslosenunter-

zusehen sei.

Der hiergegen gerichtete Einspruch ist durch Entscheidung des Spruchs ausschusses beim Arbeitsamt Prenzlau vom 17. Februar zurückgewiesen worden. Auf die Grunde ber Entscheidung wird Begug genommen.

Hiergegen hat die Klägerin rechtzeitig Berufung eingelegt, auf deren Begründung verwiesen wird.

Es war wie geschehen, zu entscheiben.

Nach 8 87 des Arbeitsvermittlungs= und Arbeitslosenversicherungs= gesethes besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur für dens jenigen, der unfreiwillig arbeitslos ist. Diese Boraussetzung ist aber nach Ansicht der Spruchkammer aus folgenden Gründen nicht gegeben: Durch die Worte: "arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu fein pflegt", follte vom Gefetgeber zum Ausdrud gebracht werden, daß nur der hauptberuflich im Wirtschaftsleben Stehende gegen etwaige Unbilden der Konjunktur geschützt werden solle. Bu diesem Personenkreise können aber nach der Auffassung der Spruchkammer solche Chefrauen nicht gerechnet werden, beren Chemanner in beruflich normalen Berdienst stehen und der gesehlichen Unterhaltungspflicht nachkommen, da als eigentlicher und Hauptberuf solcher Frauen die Führung der Hauswirtschaft zu gelten hat. Gelbst wenn solche Chefrauen gelegentlich versicherungspflichtige Arbeit suchen, so geschieht dies regels mäßig nur, um zum Berdienste des eigentlichen Familienernährers ein zusähliches Einkommen zu ichaffen. Diese Frauen stehen dem Arbeitsmarkte auch nicht unbeschränkt, sondern von vornherein nur für bestimmt zeitlich beschränkte Arbeitsmöglichkeiten zur Berfügung. Ob dabei in den betreffenden vorangegangenen Jahren tatsächlich nur 26 oder auch mehr Wochen versicherungspflichtiger Arbeit geleistet worden find, ift versicherungsrechtlich ebenso unerheblich, wie die Beantwortung der Frage, ob die geleistete Arbeit eine besondere Ausbildung voraussett oder nicht. In allen derartigen Fällen steht für die betreffenden Arbeits nehmerinnen die Führung ihres Haushalts und somit der Hausfrauens veruf im Vordergrunde. Umstände, die eine gegenteilige Beurteilung rechtfertigen würden — etwa weil der Chemann wegen Krankheit, Invalidität, oder dergleichen nicht mehr als der eigentliche Familiens ernährer angesprochen werden tonnte, so daß die Chefrau gezwungen ift, an seiner Stelle durch Leistung von versicherungspflichtiger Berufsarbeit den nötigen Familienunterhalt zu schaffen -, liegen hier nicht vor.

hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung. Db mit Rudsicht darauf, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung von vorn= herein nur eine befristete Zeitdauer in Anspruch nahm, beim Aufhören dieser Beschäftigung überhaupt von einer unfreiwilligen Arbeitslosigfeit

Diese Entscheidung ift endgültig.

So, nun wissen die verheirateten Tabakarbeiterinnen Bescheid. Ihr Hauptberuf ist die Führung der Hauswirtschaft. der Fabrik haben sie nichts zu suchen und wenn sie dennoch hin= eingehen, sind dafür keine zwingenden Gründe maßgebend, son= dern nur das Bestreben, sich ein wenig zu unterhalten und die Zeit totzuschlagen. Eine andere Schlußfolgerung lassen die oben wiedergegebenen Begründungen nämlich nicht zu. Leider sind die angeführten Entscheidungen, die die frühere Bedürftigkeitsprüfung noch weit in den Schatten stellen, endgültig, so daß sich dagegen mit Erfolg nichts unternehmen läßt. Empfehlen möchten wir unseren Berbandsfunktionären jedoch, darauf hinzuwirken, daß ähnlich gelagerte Fälle zur grundfählichen Entscheidung an stütung vom Borsitenden des Arbeitsamtes mit der Begründung abge- den Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes gelangen.